

# RS UVS Steiermark 1994/06/23 30.10-107/93

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 23.06.1994

## Rechtssatz

§ 21 VStG ist anzuwenden, wenn Eier der Gewichtsguppe 4 entgegen § 4 Qualitätsklassenverordnung als Eier der Gewichtsguppe 5 angegeben werden, da die in eine niedrigere Gewichtsguppe fallenden Eier schwerer und somit qualitativ hochwertiger sind.

## Schlagworte

Lebensmittelrecht

**Quelle:** Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvs/index.html>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)